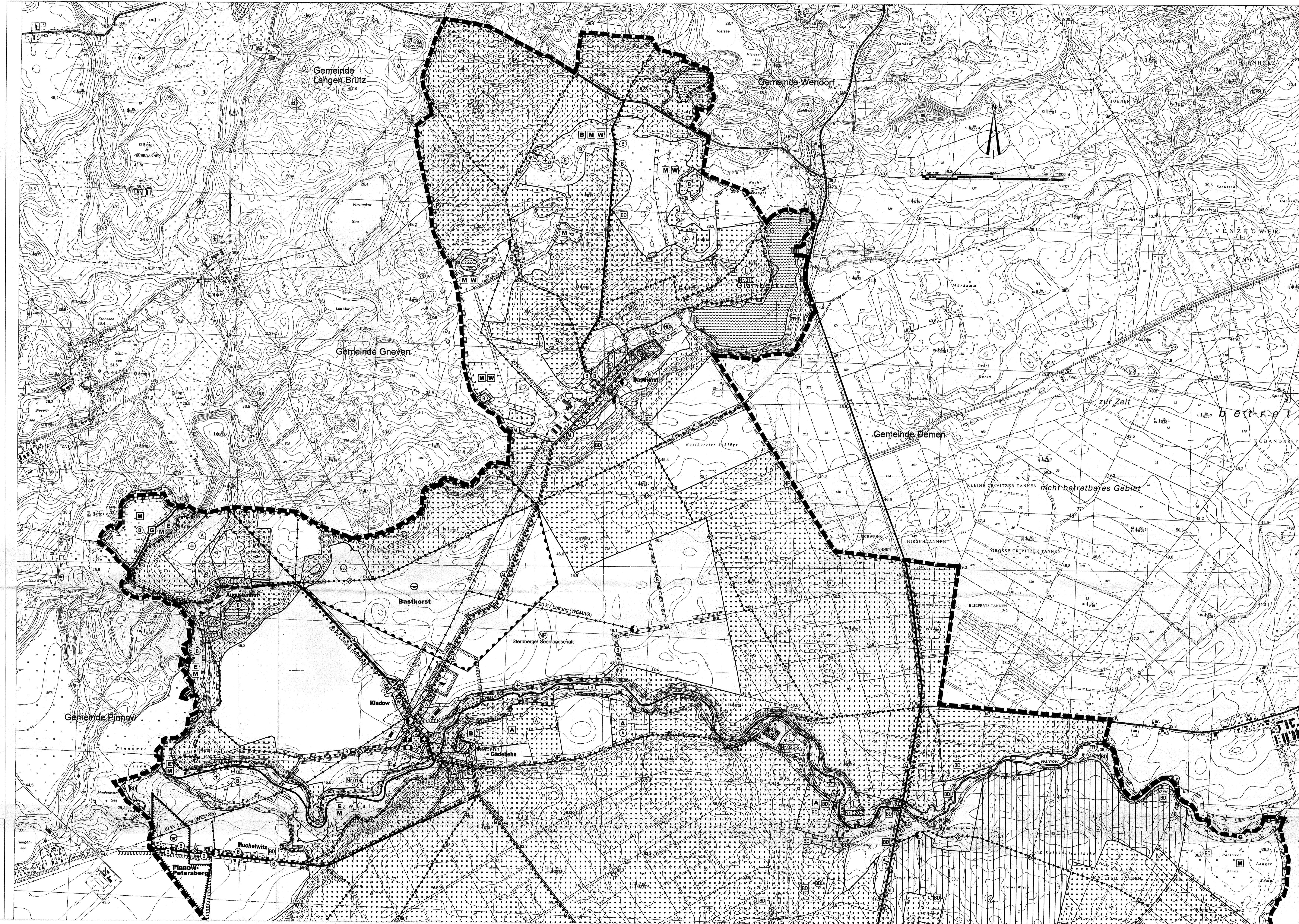


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT CRIVITZ

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 25.10.1993.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPlG MV beteiligt worden.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch am durchgeführt worden.
Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Erörterung konnte gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB abgesehen werden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist am 15.05.1998 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.05.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat am 13.05.1998 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterung haben in der Zeit vom 02.05.1998 bis zum 07.07.1998 nach § 3 Abs. 2 BauGB während folgender Zeiten öffentlich aus-
gelegen:
Mo 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Di 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mi 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Fr 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am 02.05.1998 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Stadtvertretung hat am 24.11.2005 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterung haben in der Zeit vom 05.12.2005 bis zum 13.01.2006 nach § 3 Abs. 2 BauGB während folgender Zeiten öffentlich aus-
gelegen:
Mo 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Di 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mi 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Fr 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am 05.12.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.03.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.



DARSTELLUNGEN

- Paragr. 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 BauGB
Art der baulichen Nutzung
Paragr. 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, Nr. 1 bis 11 BauNBV
- Wohnbautflächen
Paragr. 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNBV
 - Gemischte Baulflächen
Paragr. 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNBV
 - Gewerbliche Baulflächen
Paragr. 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNBV
 - Sondergebiete, die der Erholung dienen
z.B. Wochenendauslastungs- / Erholungsgebiete
Paragr. 11 BauNBV
 - Sonstige Sondergebiete
z.B. Handel / Nahversorger
Paragr. 11 BauNBV
 - Sonstige Sondergebiete
z.B. Hotel
Paragr. 11 BauNBV
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
Paragr. 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
- Flächen für den Gemeinbedarf
 - Öffentliche Verwaltung
 - Schule
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
Paragr. 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- Bundesstraße
 - Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Bahnanlagen
 - Hauptwanderweg / Wanderweg
 - Haupttridweg
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
Paragr. 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
- Flächen für Versorgungsanlagen
 - Elektrizität
 - Wasser
 - Abwasser
- Grünflächen
Paragr. 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
- Grünfläche
 - Parkanlage
 - Dauerkleingarten
 - Spielplatz
 - Badepplatz
 - Friedhof
 - Schutzgrünstreifen
 - Schießstandanlage
- Wasserflächen
Paragr. 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
- Wasserfläche
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald
Paragr. 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
 - Aufforstungsflächen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Paragr. 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Paragr. 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
 - bereits festgesetzte Ausgleichsfläche
 - Baum- / Gehölzpflanzung
 - Extensive Bewirtschaftung
 - Naturnahe Entwicklung von Gewässern
 - Schutz und Sanierung von Mooren
 - Sukzession
 - Naturnahe Waldentwicklung
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes